

# **Ausschreibung**

## **Vergabe eines Forschungsvorhabens zum Thema „Datenschutz und rechtliche Fragen zu Angeboten der Versicherungswirtschaft mit digitaler Überwachung der Versicherungsneh- merinnen und Versicherungsnehmer“**

### **1. Bezeichnung des Auftrags**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zum Thema „Datenschutz und rechtliche Fragen zu Angeboten der Versicherungswirtschaft mit digitaler Überwachung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer“ gemäß § 55 Bundeshaushaltsordnung öffentlich zu vergeben.

Zu diesem Zweck erfolgt eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren. Dieses Verfahren ist angelehnt an die allgemeinen Vorschriften, Abschnitt 1 und 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

### **2. Hintergrund des Auftrags**

Auf die Digitalisierung des Verbraucheralltags und Big Data reagieren Versicherungsunternehmen mit neuen Geschäftsmodellen, so z. B. mit telemetrischen oder verhaltensbezogenen Tarifen im Gesundheits- und Kfz-Versicherungsbereich. Bei diesen Tarifen werden laufend bestimmte Daten des Versicherten mittels technischer Geräte erhoben, ausgewertet und für das jeweilige Versicherungsverhältnis berücksichtigt. Ein aus Sicht des Versicherers positives Verhalten kann etwa durch Vergünstigungen belohnt werden, negatives Verhalten zu entsprechenden Nachteilen führen.

Bereits seit 2014 bieten einige wenige Kfz-Haftpflichtversicherer in Deutschland Telematiktarife an. Mit diesen wird eine Vielzahl personenbezogener Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet. Mit diesen Daten könnten z. B. Fahrstrecke, Geschwindigkeit, Brems- und Beschleunigungsverhalten, Fahr- und Standzeiten oder ein Fehlverhalten des Fahrers lückenlos rekonstruiert sowie Verhaltens- und Bewegungsprofile gebildet werden. Mit der Zahl der Daten nimmt auch das Missbrauchsrisiko zu. Der/die Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin hat zwar die Möglichkeit, eine Tarifstruktur abzulehnen, die

sein/ihr Fahrverhalten überwacht. Allerdings könnte die Prämien-gestaltung der Versicherer zu einer faktischen ökonomischen Drucksituation für ihn/sie führen, indem „klassische“ Tarife teurer würden.

Im Gesundheitswesen könnten insbesondere „Fitnessstracker“ – d.h. mit dem Körper und/oder mit dem Smartphone verbundene Geräte – die Aufgabe übernehmen, neben körperlichen Aktivitäten, Schlafphasen, Kalorienverbrauch, Herzleistung auch Aufenthaltsort, Größe und Gewicht zu erfassen. Ausgewertet werden diese Daten durch Wearables oder Gesundheits-Apps, die von Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen entwickelt oder bezuschusst werden und als Grundlage für genau angepasste Angebote inklusive etwaiger Risikozuschläge dienen könnten.

In Deutschland gibt es derartige Tarife bisher nicht. Nach geltender Rechtslage sind Prämienberechnungen enge Grenzen gesetzt. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) enthält hingegen keine ausdrücklichen Beschränkungen hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung von Daten. Besondere Bedeutung kommt daher der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) vom 27. April 2016 zu, die mit Ablauf ihrer Übergangsfrist ab 25. Mai 2018 anwendbar sein und die bisherige Rechtslage im nicht-öffentlichen Bereich der Datenverarbeitung weitgehend ersetzen wird.

### **3. Gegenstand des Auftrags**

Der Umfang des Forschungsvorhabens wird primär durch die insgesamt zur Verfügung gestellten (begrenzten) Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,00 Euro bestimmt.

#### **3.1 Forschungsziel**

Die Einführung von Telematiktarifen betrifft teilweise hochsensible persönliche Daten. Daher soll die beabsichtigte wissenschaftliche Untersuchung zum Datenschutz bei digitaler Überwachung von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Bereich der Kfz- und Gesundheitstarife folgenden Fragestellungen nachgehen:

- Welche Versicherungsangebote mit datenbasierten Geschäftsmodellen, mit welchen Bedingungen existieren und welche Maßnahmen sind zur Sicherung von Datenschutz und Datensouveränität der Verbraucher vorgesehen?
- Wie sind die Verbrauchererwartungen zu Telematiktarifen, zur Akzeptanz solcher Angebote und insbesondere auch zu den Grenzen und Bedingungen der Akzeptanz?

- Wie werden die erhobenen Daten verarbeitet? Was geschieht mit ihnen beispielsweise im Falle eines Tarif- oder Anbieterwechsels?
- Wie kann der gesetzliche Rahmen Grenzen für eine wirksame Einwilligung in eine digitale (Total-)Überwachung auch im Hinblick auf sich abzeichnende rechtliche und technische Neuerungen setzen?

### **3.2 Forschungszweck**

Die Ergebnisse des Forschungsgutachtens sollen im Rahmen der Überprüfung des nationalen Rechts auf die Vereinbarkeit mit der DS-GVO und gegebenenfalls zur Überarbeitung des bestehenden gesetzlichen Rahmens genutzt werden. Aus den gewonnenen Untersuchungserkenntnissen sind daher Empfehlungen und gesetzgeberische Handlungsoptionen abzuleiten. Die Ergebnisse müssen eine Einschätzung ermöglichen, ob und inwieweit Reformbedarf der geltenden Regelungen gesehen wird und ob gegebenenfalls Regelungsoptionen zur Modifikation des bestehenden Rechtsrahmens angezeigt sind. Zu berücksichtigen sind dabei die DS-GVO und die von ihr eingeräumten Handlungsspielräume für die Mitgliedstaaten bei der Verwendung von Gesundheitsdaten.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigt, das Gutachten zu veröffentlichen.

### **3.3 Zeitplan/Dauer für die Leistungserbringung**

Der Beginn des Forschungsvorhabens ist vorgesehen für das zweite Quartal 2017.

Die Dauer der Untersuchung soll maximal fünf Monate betragen. Die Regelungen im Falle nicht vorhersehbarer Verzögerungen sind dem als Anlage 2 beigefügten Mustervertrag (§ 6) zu entnehmen.

### **3.4 Ort der Leistungserbringung**

Der Ort der Leistung ist nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags zu bestimmen. Besprechungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin mit dem Vertreter der Auftraggeberin finden jedoch in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin statt.

Während des Evaluierungsprozesses wird ein enger Austausch zwischen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin und dem Fachreferat angestrebt.

### **3.5 Überlegungen zur Methodik**

Bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sind die standesrechtlichen Regelungen (ICC/ESOMAR Internationaler Kodex für die Markt- und Sozialforschung vom Dezember 2007 und Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu vom 25. April 2008 sowie die Richtlinien des Deutschen Rates für Markt- und Sozialforschung und die Qualitätsstandards: DIN ISO 20252:2012) und methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung zu beachten. Für belastbare Ergebnisse ist daher neben juristischen Kenntnissen auch eine rechtstatsächliche Expertise unverzichtbar.

Die Untersuchung soll unter anderem mit Hilfe einer empirischen Marktanalyse durchgeführt werden. Die Marktanalyse soll klären, in welchen Versicherungszweigen welche Angebote mit datenbasierten Geschäftsmodellen mit welchen Bedingungen vorhanden und welche Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensouveränität der Verbraucher vorgesehen sind. Daran anschließen soll sich eine vergleichende Darstellung der vorgefundenen Telematiktarife unter Berücksichtigung mindestens der folgenden Kriterien: Anbieter, Produkt, verarbeitete Daten, Bedingungen und Regelungen zur Einwilligung in die Datenüberwachung.

Daneben sind die Verbrauchererwartungen zu Telematiktarifen, zur Akzeptanz solcher Angebote und vor allem auch zu den Grenzen und Bedingungen ihrer Akzeptanz zu ermitteln. Bei der Entwicklung der methodischen Konzeption ist darauf zu achten, dass Forschungsergebnisse repräsentativ sind und bundesweite Aussagekraft besitzen.

Ferner sind die rechtstatsächliche Situation zu untersuchen und der entsprechende Rechtsrahmen zu evaluieren. Dabei soll die geltende Rechtslage unter Berücksichtigung der DSGVO mit Bezug auf bestehende Lücken beim Verbraucherschutz analysiert werden.

Für die rechtliche Bewertung sind der aktuelle Diskussionsstand in der juristischen Fachliteratur und die aktuelle Rechtsprechung umfassend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Telematiktarifen bisher nur wenige Veröffentlichungen gibt.

Die Untersuchung muss daneben auch einen rechtsvergleichenden Teil enthalten, der das Datenschutzrecht bei derartigen Angeboten der Versicherungswirtschaft in den USA, Spanien und Italien zum Gegenstand hat. Zu berücksichtigen sind die dortigen rechtlichen und praktischen Erfahrungen mit dem Datenschutzrecht im betreffenden versicherungsrechtlichen Bereich. Die Untersuchung von zusätzlich bis zu zwei weiteren Ländern ist möglich, wenn dies mit Blick auf das Ziel des Forschungsvorhabens zweckmäßig ist. Eine Begründung der von dem Bieter/der Bieterin vorgeschlagenen zusätzlichen Länderauswahl sowie ihres Mehrwertes ist dem Angebot verbindlich beizufügen. Insgesamt ist der Fokus auf Deutschland zu legen.

Die vorstehende Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und -methoden stellt den Rahmen dar, in dem sich die Forschung bewegen soll. Die Entwicklung weiterer inhaltlicher Ansätze und Fragestellungen ist erwünscht, sofern sie sich unter die im Forschungsziel genannten Schwerpunkte einordnen lässt, und soll letztlich den Forschungsgegenstand möglichst umfassend erschließen.

### **3.6 Sonstige Berichts- und Terminpflichten**

Der Forschungsauftrag umfasst ferner folgende Pflichten:

- Teilnahme an einem Kick-Off-Meeting zwischen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin und dem BMJV,
- Arbeitstreffen ca. einen Monat vor dem Abgabetermin im BMJV, bei dem die zu erwartenden Inhalte des Berichts besprochen werden nebst Vorlage eines Schlussberichts im Entwurf
- sowie die Bereitschaft für eine eventuelle Präsentation der Ergebnisse durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin.

### **4. Teilnahme an der Ausschreibung**

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Bieter sollten Erfahrungen mit empirischen Erhebungen und interdisziplinären Untersuchungsansätzen vorweisen können (Referenzen). Mindestens ein Mitglied des Projektteams soll als Volljurist/-in über die Befähigung zum Richteramt verfügen, mindestens ein Mitglied des Projektteams soll vertiefte Kenntnisse zur datenschutzrechtlichen Anwendungspraxis nachweisen können (Referenzen, wissenschaftliche Publikationen). Ferner sollen die Projektmitglieder namentlich benannt werden und für die Projektbearbeitung persönlich zur Verfügung stehen.

Interessierte am Forschungsvorhaben werden gebeten, ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Angebot abzugeben. Die **zwingend einzuhaltenden Anforderungen** an die einzureichenden Unterlagen und Formalien sind **unter 5.1.1** aufgeführt.

Die **Frist** für die Einreichung der Angebote endet am **10. März 2017 um 14:00 Uhr**.

### **5. Verfahren**

Die Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben.

Mindestens ein Angebot muss unter Beachtung der unter 5.1.1 aufgeführten Formalien beim Vertreter der Auftraggeberin eingehen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird das Verhandlungsverfahren in grundsätzlich vier (zum Ausnahmefall mit nur zwei Phasen siehe unten bei Punkt 5.1.2.2) aufeinander folgenden Phasen abgewickelt:

- (1) Ausschluss der Bewerbenden,
- (2) Bewertung und Auswahl der Bewerbenden für die Aufforderung zur Verhandlung,
- (3) Verhandlungstermin,
- (4) Abschließende Bewertung und Auftragsvergabe an den ausgewählte/n Bewerber/an die ausgewählte Bewerberin.

Die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, wird anhand von Auswahlkriterien verringert (siehe unten, Punkt 5.1.2).

## **5.1 Die einzelnen Phasen des Verhandlungsverfahrens; Ausschluss-, Auswahl- und Auftragserteilungskriterien**

### **5.1.1 Phase 1: Ausschlussphase**

#### WICHTIG:

Nur Angebote, die die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen, gelangen in die Phase 2 (Aufforderung zur Verhandlung). Andernfalls wird das Angebot zurückgewiesen.

Dies dient der Wahrung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes aus § 97 Absatz 1 und 2 GWB und bedeutet den **Ausschluss vom Verfahren**.

Unterlagen gemäß 5.1.1.2 und 5.1.1.3 die bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, können **nicht** nachgereicht werden.

#### **5.1.1.1 Zusendungs-Formalien**

Jedes Angebot ist von mindestens einer oder der projektleitenden Person eigenhändig rechtsverbindlich zu unterzeichnen und jeweils in vierfacher Ausfertigung dem

Bundesamt für Justiz  
- Referat III 3 -  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

bis spätestens

**10. März 2017, 14:00 Uhr**

auf dem Postweg oder direkt (an der Hauptpforte in der Tempelstraße) in einem gesondert **verschlossenen** Umschlag (z.B. Umschlag im Umschlag) unter Angabe des **Aktenzeichens – III3 – 7000/1-10-33 – einzureichen** und als solches zu kennzeichnen. Hierzu sollte der gesondert verschlossene Umschlag in auffälliger Weise mit der Aufschrift „von der Poststelle nicht zu öffnen“ versehen werden (vgl. auch den Vordruck in der Anlage 1).

#### **5.1.1.2 Angebotsunterlagen/Forschungskonzeption**

Das Angebot oder die Angebote haben zwingend die als Anlage 1 zu dieser Ausschreibungsunterlage zur Verfügung gestellten und unter Punkt 5.1.1.3 näher bezeichneten Unterlagen (Formulare 1 bis 4) zu enthalten.

Die Bewerbenden können mehrere Angebote abgeben. Jedes Angebot muss in sich abgeschlossen sein. Es darf nicht derart gestaltet sein, dass sich die Auftraggeberin modular ein Angebot selbst zusammenstellen soll. Bei Abgabe mehrerer Angebote sind diese durchnummerieren und die beizufügenden Formulare jeweils mit derselben Nummer kenntlich zu machen.

Jedes Angebot muss mindestens von dem/der verantwortlichen Forschungsleitenden eigenhändig unterschrieben sein und hat zu enthalten:

- ein Datenschutzkonzept,
- Ausführungen zum Untersuchungsumfang/-inhalt,
- Ausführungen zu den Untersuchungsmethoden,
- Ausführungen zu den Zugangswegen zum Forschungsfeld,
- Ausführungen zu einem Zeit- und Kostenplan (mit differenzierten Angaben zu den Personalkosten – Arbeitskraft/Monate, Kostenleistungen Dritter, Sach-, Reisekosten und sonstige Kosten); Umsatzsteuerbeträge und ein eventueller Overhead sind gesondert auszuweisen; sofern solche Kosten nicht anfallen, ist dies zu erwähnen.

Sofern Bewerbende vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Auftraggeberin beraten oder sonst unterstützt haben, sind sie verpflichtet, in ihren Bewerbungsunterlagen Mitteilung zu machen, wann, wie lange und in welcher Sache die Beratung und/oder Unterstützung der Auftraggeberin erfolgt ist.

### 5.1.1.3 Eignungsnachweise

Aufträge werden nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bewerbende vergeben. Diese Eigenschaften sind von den Bewerbenden nachzuweisen. Für die Nachweise müssen die nachfolgend genannten Unterlagen (Formulare) ausgefüllt und jedenfalls von der projektleitenden Person/den projektleitenden Personen eigenhändig unterschrieben und in den Angebotsunterlagen enthalten sein. Sofern mehrere Angebote eingereicht werden, müssen die entsprechend ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Unterlagen (Formulare) in den jeweiligen Angebotsunterlagen gesondert enthalten sein. Bei mehreren Angeboten eines/einer Bewerbenden führt das Fehlen dieser Unterlagen zum Ausschluss nur des betroffenen Angebots.

- Formblatt für Angebot (**Formular 1**).
- Die Bewerbenden, die die Leistung erbringen, sind verpflichtet, die Namen und die berufliche Qualifikation der Person(en) anzugeben, die die Leistung tatsächlich erbringen (Projektdurchführende/r, **Formular 2**).
- Die sich Bewerbenden sind verpflichtet, ihre Eignung für den Forschungsauftrag nachzuweisen, und zwar:
  - o Nachweis der *Fachkunde, Neutralität und politische Unabhängigkeit* der projektleitenden Person(en) und soweit gegeben der Institution/Bietergemeinschaft/des Unternehmens durch eigenhändig unterzeichnete Eigenerklärung der projektleitenden Person(en) und, soweit vorhanden, der vorsitzenden Person(en). In der Eigenerklärung sind insbesondere Methodenkenntnisse der projektleitenden Person(en) beispielsweise durch substantiiert dargelegte Benennung früherer Forschungsvorhaben oder vergleichbarer Tätigkeiten nachzuweisen; darüber hinaus ist anzugeben, von wie vielen Parteien, Stiftungen, Verbänden etc. in den vergangenen drei Jahren Aufträge bzw. Spenden (über 10.000,- Euro) entgegengenommen worden sind (**Formular 2**);
  - o Nachweis der *Gesetzestreue (Zuverlässigkeit), finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* durch eine gesonderte, von den zur Unterschrift verpflichteten Personen eigenhändig unterzeichnete Eigenerklärung (**Formular 3**).
- Preisblatt (**Formular 4**)

Die als Anlage 1 zu diesen Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellten Formulare 1 bis 4 sind zu verwenden. Sollten die in den Formularen vorgesehenen Felder für die Angaben nicht ausreichend sein, kann dafür ein zusätzliches Blatt unter Angabe der Formularnummer und des konkreten Punktes verwendet werden.



### 5.1.2 Phase 2: Auswahlphase, Auswahlkriterien: Angebotsbewertung – Punkte

In der Auswahlphase wählt die Auftraggeberin unter den sich Bewerbenden, die nicht ausgeschlossen wurden und die die Eignungskriterien erfüllen, diejenigen aus, die sie zur Verhandlung auffordert. Bei der Auswahl der sich Bewerbenden für die Aufforderung zur Verhandlung in einem Verhandlungstermin werden nur Angebote berücksichtigt, die bei jedem einzelnen Auswahlkriterium mit mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte bewertet wurden. Die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, wird anhand der nachstehenden Auswahlkriterien verringert.

#### Qualitative Auswahlkriterien:

- Qualität Forschungskonzeption, fachliche Kriterien – max. 100 Punkte

Kriterien:

- o Inhalt (insb. Kongruenz mit der Aufgabenstellung; Ergänzungsvorschläge)
  - o Methodik, Qualitätssicherung (insb. Qualität, Relevanz und Repräsentativität der Methodik der Datenrecherche und Datenquellen, der Methodik in ihrem Umfang sowie der Ressourcen, Indikatoren und Methoden der Qualitätskontrolle; Datenschutzkonzept)
  - o Organisatorische Aspekte
    - Team (insb. Fachkunde [Kenntnis und Erfahrung mit der Materie], Methodenkenntnisse [Kenntnis und Erfahrung in der Anwendung der vorgeschlagenen Methoden] und Zusammensetzung bzw. Aufgabenverteilung)
    - Bearbeitung (insb. Qualität und Relevanz des vorgeschlagenen Arbeitsplans und Projektmanagements, Zugänge zum Forschungsfeld, Aufschlüsselung der Arbeitsstruktur, Ausfallrisiko)
    - Kostenplan (insb. Plausibilität im Zusammenhang mit Methodik, Personaleinsatz und Zeitplanung)
  - o Aufbau und Präzision des Angebots (insb. Aufbau, Lesbarkeit, Präsentation, angemessene Länge)
- Preis (siehe unten, Punkt 6.)

#### 5.1.2.1 Punkteschema / Berechnung

- Es sind insgesamt max.100 Punkte erreichbar. Es erfolgt eine Gewichtung von Qualität (Q) und Preis (P) im Verhältnis von 2/3 (Q) zu 1/3 (P). Es werden maximal zwei Stellen hinter dem Komma angegeben, aufgerundet wird ab „0,005“.
- Qualität (Forschungskonzeption, fachliche Kriterien): max. 100 Punkte
- Kriterien (K): **(Mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl müssen jeweils erreicht werden)**

- K1 Inhalt – max. 25 Punkte (erforderlich mind. 15 P.)
- K2 Methodik, Qualitätssicherung – max. 30 Punkte (erforderlich mind. 18 P.)
- K3 Organisatorischer Aspekt, Team – max. 20 Punkte (erforderlich mind. 12 P.)
- K4 Organisatorischer Aspekt, Bearbeitung – max.10 Punkte (erforderlich mind.6 P.)
- K5 Organisatorischer Aspekt, Kostenplan – max.10 Punkte (erforderlich mind. 6 P.)
- K6 Aufbau und Präzision des Angebots – max. 5 Punkte (erforderlich mind. 3 P.)

Punkteberechnung des Qualitätspunktwerts (**QPW**):

$$QPW = \sum_{n=1}^6 Kn = \text{Summe der Punktwerte der einzelnen Kriterien}$$

- Preis: maximal 100 Punkte

Punkteberechnung des Preispunktwertes (**PPW**):

$$PPW = \frac{P1}{P2} * 100$$

P1: Preis des günstigsten Angebots, das die Kriterien erfüllt

P2: Preis des zu bewertenden Angebots

- Gesamtpunktzahl, Punkteberechnung:

$$(QPW * 2/3) + (PPW * 1/3) = \text{Gesamtpunktzahl}$$

### 5.1.2.2 Aufforderung zur Verhandlung

Nach der Angebotsbewertung in der Auswahlphase werden bei hinreichender Anzahl von Bewerbenden, deren Angebot nach den Auswahlkriterien in der Auswahlphase die erforderliche Punktzahl erreicht hat, die punktbesten Bewerbenden (mindestens drei und maximal fünf) in Textform gleichzeitig zur Verhandlung aufgefordert.

Die Auftraggeberin behält sich vor, den Auftrag ohne vorangegangene Verhandlungsgespräche zu vergeben. Dies gilt vorbehaltlich Punkt 5.1.2.1 insbesondere dann, wenn zwischen dem bestbewerteten und dem nächstliegenden Angebot eine Differenz von mindestens 15 Punkten besteht. Der Forschungsauftrag kann unter diesen Voraussetzungen direkt an den/die beste/n Anbieter/in vergeben werden.

### **5.1.3 Phase 3: Verhandlungstermin**

Bei hinreichender Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen, die zur Verhandlung aufgefordert wurden, werden mit mindestens drei und höchstens fünf der ausgewählten und verhandlungsbereiten Bewerbern und Bewerberinnen Verhandlungsgespräche geführt.

### **5.1.4 Phase 4: Auftragsvergabe/Verfahrensende**

Die Auftraggeberin schließt den Vertrag mit dem Bewerber/der Bewerberin, dessen/deren Angebot aufgrund der Angebotspräsentation, des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt und damit das wirtschaftlichste Angebot für die Auftraggeberin darstellt.

Das Verfahren endet mit Vertragsschluss oder mit Verzicht auf die Auftragserteilung.

Im Falle der Auftragserteilung ist die Genehmigung für Nebentätigkeiten vorzuweisen, sofern diese erforderlich ist.

## **6. Preis**

- Die Preise sind in Euro anzugeben.
- Die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten sind gesondert auszuweisen.
- Eine etwaig fällige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Dies gilt auch im Fall der Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Absatz 5 UStG.

## **7. Mustervertrag**

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Mustervertrags im Anhang zu dieser Ausschreibung (Anlage 2) zu erstellen.

## **8. Zahlungsmodalitäten**

Die Zahlungsmodalitäten sind dem Mustervertrag im Anhang zu dieser Ausschreibung (Anlage 2) zu entnehmen. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten, die an den Vertragsschluss und an die Vorlage eines Schlussberichts geknüpft sind. Die Zahlung der Schlussrate erfolgt erst nach Abnahme des Schlussberichts.

## **9. Gender-Aspekte**

Bei der Durchführung der Untersuchung ist der Gender-Mainstreaming-Ansatz zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse müssen erkennbar machen, ob und in welcher Weise sich erhobene Daten geschlechterspezifisch auf Frauen und/oder Männer beziehen. Die Sicherstellung entsprechender Aspekte ist bereits bei den Erhebungen zu berücksichtigen.

Bei der Abfassung des Angebots sowie auch der zu erstellenden Berichte ist auf eine geschlechtsneutrale Formulierung zu achten.

## **10. Hinweise**

### **10.1 Entschädigung für Angebotsbearbeitung**

Für die Bearbeitung des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt.

### **10.2 Unterlagen für die Erstellung des Angebots**

Die dem Angebot beizufügenden Anlagen stehen als Anlage 1 zu dieser Ausschreibung zum Download auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de/Ausschreibung](http://www.bundesjustizamt.de/Ausschreibung) zur Verfügung oder können bei Bedarf in Papierform unter der oben für die Zusendung des Angebots genannten Adresse oder unter [forschung@bfj.bund.de](mailto:forschung@bfj.bund.de) angefordert werden.

### **10.3 Vorbehalt der Auskunftspflicht**

Die Auftraggeberin behält sich vor, Bewerbende zur Auskunft darüber zu verpflichten, ob und auf welche Art eine wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen besteht oder ob und auf welche Weise auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammengearbeitet wird, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

### **10.4 Anlehnung an die Regelungen der VgV**

Die Bestimmungen der Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), soweit sie anlehnend in Bezug genommen werden, werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietenden kein einklagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen.

Bonn, den 27. Januar 2017